

## § 2

## Begriffsbestimmung

Projektierungsleistungen im Sinne dieser Anordnung sind insbesondere folgende Leistungen im Auftrage der LPG, GPG, VEG und anderer sozialistischer Betriebe der Landwirtschaft, der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft, der Organe der Wasserwirtschaft und anderer staatlicher Organe:

— für die Planung und Vorbereitung von Meliorationsinvestitionen

Ausarbeitung von Studien, einschließlich Variantenuntersuchungen

Dokumentationen zur Ausarbeitung strukturkonkreter Planunterlagen für großflächige Meliorationen

Vorbereitungsunterlagen

Angebotsprojekte

Leistungen zur Durchführung der Aufgaben des Planes Forschung und Entwicklung

Standardisierungsaufgaben, einschließlich der Koordinierung damit zusammenhängender Kooperationsleistungen

Beschaffung von Arbeitsunterlagen

Beratungsleistungen

— für die Durchführung von Meliorationsinvestitionen

die Ausarbeitung von Unterlagen der Produktionsvorbereitung (technische und technologische Ausführungsunterlagen für die Baudurchführung) einschließlich der Koordinierung erforderlicher Kooperationsleistungen

Autorenkontrolle.

83

#### Aufgaben und Stellung der Projektierungseinrichtungen und deren Projektanten<sup>1</sup>

(1) Die Projektierungseinrichtungen und deren Projektanten tragen im Rahmen der Projektierungsleistungen die Hauptverantwortung für den effektivsten Einsatz der Meliorationsinvestitionen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und zur Erhöhung und Stabilisierung der Hektarerträge. Sie haben die Aufgabe, Lösungen zu projektieren, durch deren Realisierung die Investitionen zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme, unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten, dem wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Höchststand entsprechen und die effektivste Verwendung des für Meliorationen investierten Nationaleinkommens zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und der Hektarerträge gewährleisten. Dazu sind vorrangig alle Möglichkeiten für materialextensive Meliorationen und die Rekonstruktion vorhandener Anlagen zu nutzen. Die Auftraggeber übergeben den Projektierungseinrichtungen ihre Forderungen in Form von ökonomischen Zielstellungen, Normativen und Parametern entsprechend § 8 Abs. 5 sowie die Angaben aus ihren langfristigen Entwicklungskonzeptionen, die notwendig sind, um eine hohe Effektivität der eingesetzten Investitionen im Reproduktionsprozeß der LPG, GPG und VEG als auch der Volkswirtschaft zu sichern.

(2) In sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Mitgliedern der LPG, GPG und den Landarbeitern der VEG und den Werkträgern der kooperierenden Betriebe und Institutionen gewährleisten die Projektanten bei der Erarbeitung der Projektierungsunterlagen

— die Ausarbeitung solcher Lösungen für Be- und Entwässerungssysteme, die bei geringem Investitions- und Materialaufwand und ständig steigender Arbeitsproduktivität eine hohe Effektivität sichern und zur rationellen Nutzung des Bodens und zur Erweiterung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodenfonds beitragen

— den wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Höchstand in der Pflanzen- und Meliorationsproduktion

— die weitere Senkung des Investitionsaufwandes je Gebrauchswerteinheit sowie der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Anlagen

— die Verkürzung der Bauzeiten, um eine schnelle Produktionswirksamkeit der Investitionen in der landwirtschaftlichen Produktion zu erreichen

— die Verbesserung der landeskulturellen Eigenschaften der zu meliorierenden Gebiete unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf die natürliche Umwelt

— den effektivsten Materialeinsatz unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und die Ausnutzung örtlicher Baustoffreserven auf der Grundlage materialsparender Fertigungsverfahren und Technologien.

(3) Bei der Planung und Vorbereitung von neuen Meliorationen sind die Projektanten verpflichtet zu prüfen, inwieweit durch Rekonstruktion und Nutzung vorhandener Anlagen Investitionen eingespart werden können. Dabei haben sie das eigene und fremde Archivgut zu sichten. Ortskundige zu befragen und die vorhandenen Unterlagen in die Variantenbearbeitung einzubeziehen.

(4) Bei der Durchsetzung der Einheit von Forschung und Entwicklung, Projektierung, wissenschaftlicher Produktionsvorbereitung und Baudurchführung, zur Realisierung neuer Systemlösungen erfüllen die Projektanten folgende Aufgaben:

— Mitarbeit an Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit des Meliorationswesens

— Mitarbeit an der Prognose der Landwirtschaft und des Meliorationswesens sowie an langfristigen Entwicklungskonzeptionen

— langfristige Investitionsvorbereitung mit Variantenuntersuchungen, insbesondere für volkswirtschaftlich strukturbestimmende und andere großflächige Meliorationen

— wissenschaftliche Produktionsvorbereitung durch Optimierung und Variantenuntersuchung für die Festlegung der effektivsten Lösungen in der Verfahrenstechnologie, Bautechnik, Bautechnologie, den Bauzeiten, Kosten und Preisen.